



Brüssel, den 9. Januar 2002

MINISTERIUM DES INNERN
Generaldirektion der Gesetzgebung
und der Nationalen Einrichtungen

An die Nutzer des Nationalregisters

Nationalregister

Zuständiger Beamter:

Christiane ROUMA
(02 210 21 81)
Luc SMET
(02 210 21 71)

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Anlage(n)
		III30/8786/01	

BETRIFFT: Zugang zu den Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen - Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Datensicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das Nationalregister für die Verarbeitung von Informationen, die in den Dateien, die es verwaltet, gespeichert sind, verantwortlich ist, muss es alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Kontrollen haben bei einigen Nutzern auf Ebene der internen Organisation Lücken im Bereich der Verwaltung, der Kontrolle bei Vergabe der Zugangsschlüssel zum Nationalregister und der Nutzung dieser Schlüssel durch ermächtigte Personen aufgedeckt.

Daher informiere ich die für die Verarbeitung Verantwortlichen in den Behörden und Einrichtungen, die gesetzlich ermächtigt sind, auf das Nationalregister zuzugreifen, über die Verpflichtungen, an die sie sich in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten halten müssen.

Im Fall der Fernverarbeitung wird der direkte Zugriff auf die Anwendungen des Nationalregisters durch ein Geheimschlüsselsystem geschützt. Diese Schlüssel werden je nach Gesetz oder Erlass, das/der zu diesem Zugriff ermächtigt, zugeteilt.

In den meisten Fällen werden ein oder mehrere Geheimschlüssel per Post an den Verantwortlichen, der von der Behörde oder der öffentlichen Einrichtung bestimmt wurde, übermittelt. Darüber hinaus teilt jede Behörde oder öffentliche Einrichtung dem Nationalregister die Liste und die Kontaktinformationen der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben, mit.

In gewissen spezifischen Fällen und unter Beachtung bestimmter Bedingungen werden aus technischen Gründen den Verantwortlichen feste Schlüssel zugeteilt.

Die gesetzlichen Vorschriften können nur dann tatsächlich eingehalten werden, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Ebene jeder Einrichtung die Identifizierung der natürlichen Person, die eine bestimmte Transaktion zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt hat, ermöglicht. Mit anderen Worten : jeder für die Verarbeitung Verantwortliche muss im Stande sein, für alle Transaktionen der vergangenen fünf Jahre auf die Frage « wer hat wann was getan » zu antworten.

Das Archivierungssystem für die Transaktionen des Nationalregisters ermöglicht für jeden zugeteilten Schlüssel, Datum, Uhrzeit und durchgeführte Transaktion zu bestimmen. Es ist jedoch im jetzigen Stadium nicht möglich, den Urheber der Transaktion (die natürliche Person, die die Transaktion durchgeführt hat) zu identifizieren. Der für die Verarbeitung Verantwortliche bei jeder ermächtigten Behörde oder Einrichtung muss fähig sein, auf der Grundlage eines zuverlässigen internen Verfahrens diese Identifizierung vorzunehmen.

Das Recht auf Achtung vor dem Privatleben ist in Artikel 22 der Verfassung verankert.

Der Rückgriff auf Netzwerke der Telekommunikation, die Verknüpfung dieser Netzwerke, der Internetzugang über diese Netzwerke und die Nutzung der Fernwartung bedeuten neue Gefahren für das Privatleben eines jeden. Es obliegt daher jedem für die Verarbeitung der im Nationalregister gespeicherten Informationen Verantwortlichen, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen (Begrenzung des Zugriffs auf Daten auf diejenigen, die die Daten in der Ausübung ihres Amtes benötigen, strenge Verwaltung der Passwörter und Zugangsschlüssel, Schutzmaßnahmen für die Räumlichkeiten, in denen sich Computer und Dateien befinden usw.).

Die baldige Einführung der elektronischen Personalausweise als Authentifizierungs- und Signaturmittel öffnet neue Perspektiven, die wir für den Zugriff auf das Nationalregister umsetzen möchten.

Inzwischen mache ich Sie auf die Verpflichtungen aufmerksam, die Ihnen auf diesem Gebiet¹ obliegen, und auf die gesetzlichen Sanktionen, die im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen² vorgesehen sind.

L. VANNESTE
Generaldirektor

¹ insbesondere :

- Artikel 11 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen : „Personen, die bei der Ausübung ihres Amtes an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in den Artikeln 3 und 5 erwähnten Informationen beteiligt sind, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie haben darüber hinaus alles Erforderliche zu tun, um die Informationen fortzuschreiben, fehlerhafte Informationen zu berichtigen und überholte oder durch ungesetzliche beziehungsweise betrügerische Mittel erhaltene Informationen zu löschen. Sie müssen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der registrierten Informationen treffen und insbesondere deren Entstellung, Beschädigung oder Mitteilung an Personen, die nicht zu deren Kenntnisnahme ermächtigt worden sind, verhindern. Sie müssen sich vergewissern, daß die Programme für die automatische Datenverarbeitung auch dazu geeignet sind und deren Anwendung rechtmäßig erfolgt. Sie müssen für die Rechtmäßigkeit der Informationsübermittlung sorgen.“
- Artikel 16 § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten: „Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls sein Vertreter in Belgien muss:
 - 2° dafür sorgen, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was diese Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder für die Erfordernisse des Dienstes benötigen,
 - 3° Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis setzen.
 § 4 - Um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten müssen der für die Verarbeitung Verantwortliche, gegebenenfalls sein Vertreter in Belgien und der Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die für den Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige oder unberechtigte Zerstörung, zufälligen Verlust und unberechtigte Änderung, unberechtigten Zugriff und jede andere unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

² Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen : „Wer als Täter, Mittäter oder Komplize die Ausübung der in Artikel 10 bestimmten Rechte behindert oder gegen die Bestimmungen von Artikel 11 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von tausend bis zu zwanzigtausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.“
 Artikel 38 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten: „Mit einer Geldstrafe von hundert bis zwanzigtausend Franken wird der Dateiverwalter, sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter belegt, der die in Artikel 15 oder 16 § 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält.“